

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
59	Flurbereinigungsverfahren Inden
60	Unterschutzstellung Baudenkmal Grabenstraße 2
61	Unterschutzstellung Baudenkmal Kalvarienberg, neben Kirchstraße 20
62	Unterschutzstellung Baudenkmal Moltkestraße 26
63	Unterschutzstellung Baudenkmal Rosenallee 14
64	Unterschutzstellung Baudenkmal Rosenallee 17
65	Unterschutzstellung Baudenkmal Rosenallee 19
66	Unterschutzstellung Baudenkmal Rosenallee 21
67	Unterschutzstellung Baudenkmal Rosenallee 26
68	Einziehung eines Weges in der Gemarkung Eschweiler, Flurbezeichnung - Giersmaar -
69	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Ein- richtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler
70	Bebauungsplan 262 - Am Grachtweg -
71	54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg -
72	Bebauungsplan Nr. 257 - Friedensstraße -
73	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße -
74	Widmung der Erschließungsanlage Udelinberg sowie des Parkplatzes Pfarrer-Krings-Straße für den öffentlichen Verkehr

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
15.07.2003

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informa-
tionschalter im Rathaus
während der Dienst-
stunden und an allen
Bankschaltern.

59

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird hiermit für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Inden
Az. 11 91 1 H

Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49
Aachen, den 01.07.2003

Einladung

Im Flurbereinigungsverfahren Inden finden die nachstehend aufgeführten Termine gemäß § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, statt, zu denen die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Inden hiermit eingeladen werden:

1. Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung Inden liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke (Stand: 4. Änderungsbeschluss vom 25.04.2003) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus von

Montag, den 11.08.2003
und Dienstag, den 12.08.2003
in der RWE Rheinbraun Verwaltung
- Tagebau Inden - Haus C - Raum E 12 -
Dürwißer Straße, 52249 Eschweiler.
jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00
Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während der Auslegung der Wertermittlungsergebnisse stehen Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der im Einlagenachweis aufgeführten Grundstücke zur Verfügung.

2. Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Inden habe ich gemäß § 32 FlurbG Termin anberaumt am

Freitag, den 15.08.2003
von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr
in der RWE Rheinbraun Verwaltung
- Tagebau Inden - Haus C - Raum E 12 -
Dürwißer Straße, 52249 Eschweiler.

Zu diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im Flurbereinigungsverfahren Inden durchgeführten Bewertung und **keine Auskünfte** über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden. Hierfür sind die unter Ziffer 1 aufgeführten Termine vorgesehen.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Zu den Beteiligten, die zu den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Terminen eingeladen werden, gehören die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Teilnehmer sind Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Nebenbeteiligte sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) Wasser- und Bodenverbände,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken und
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Brall
(Brall)

60

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Grabenstraße 2

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 98
am 31.12.1991

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

61

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Kalvarienberg, neben Kirchstraße 20

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 168
am 24.04.2003

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

62

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Moltkestraße 26

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 175
am 08.05.2003

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

63

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Rosenallee 14

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 169
am 08.05.2003

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

64

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Rosenallee 17

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 171
am 08.05.2003

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

66

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Rosenallee 21

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 173
am 08.05.2003

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

65

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Rosenallee 19

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 172
am 08.05.2003

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

67

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Rosenallee 26

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 174
am 08.05.2003

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

68

Einziehung eines Weges in der Gemarkung Eschweiler, Flur 114 Nr. 5 - Flurbezeichnung: Giersmaar -

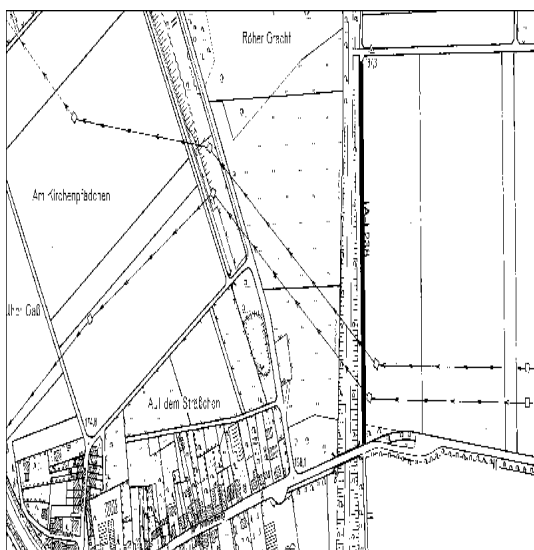
Bekanntmachung vom 08 .07.2003

der Absicht auf Aufhebung der auf der Wegeparzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 114 Nr. 5 (Flurbezeichnung: Giersmaar) ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 58 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976, in der z.Z. geltenden Fassung.

Für die in der Flurbereinigung Hehlrath im Jahre 1973 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 114 Nr. 5, Flurbezeichnung: Giersmaar, sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden. Die Wegeparzelle soll nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Flurbereinigung Hehlrath aus dem Jahre 1973 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Kartenausschnitt ist urheberrechtlich geschützt

Eine Karte, aus der die genaue Lage des Weges ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 338, erklärt werden.

Eschweiler, 08.07.2003

Bertram
Bürgermeister

69

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler vom 08.07.2003

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW S. 254) und der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.07.2003 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen der Stadt Eschweiler.
- (2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Grundschulern, die in Eschweiler schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht nicht.

§ 2 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der betreffenden Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt das Benutzungsverhältnis zustande. Das evtl. Antragsverfahren nach Schulpflichtgesetz, in dem es um die Zuweisung in eine andere als der eigentlich zuständigen Grundschule wegen der Ganztagsangebote geht, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Anmeldung soll bis zum jeweiligen Schulanmeldetermin (derzeit 01.10. des Vorjahres) für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug, oder bei sozialen Härten zulässig.
- (3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald vor Beginn der Sommerferien über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen.

§ 3 Angebotszeiten

- (1) Während der Schulzeiten (alle Zeiten außer den Ferienzeiten und den sonstigen unterrichtsfreien Tagen) erfolgt montags bis freitags eine Betreuung von 07.30 bis 16.00 Uhr, jedoch nur außerhalb der Unterrichtszeiten. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sport-Bereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.
- (2) Während der Ferienzeiten erfolgt eine auf Freizeitgestaltung ausgerichtete Betreuung mindestens von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr täglich im Rahmen der nachfolgenden Regelungen:
 - a) Ferienangebote erfolgen zu den Osterferien und den Herbstferien grundsätzlich für alle Kinder. In den Sommerferien besteht ein Betreuungsanspruch nur insofern, als jedes Kind während drei zusammenhängenden Wochen die Einrichtung nicht besuchen soll. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. In der Woche, in die

die Weihnachtsfeiertage fallen, findet keine Betreuung statt. Das gleiche gilt, wenn in der Woche, in die der 1. Januar fällt, eine zusammenhängende Gestaltung nicht möglich ist. Ferienangebote können schulübergreifend organisiert sein.

- b) Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Urlaub) kann der Schulleiter auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien. Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmelderumfrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.
- c) An einzelnen unterrichtsfreien Tagen, z.B. sog. Brückentagen, wird für Kinder, die auf eine Betreuung angewiesen sind, lediglich eine Bedarfsbetreuung von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Über solche Tage informiert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher.

§ 4 Mittagessen

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.

§ 5 Beiträge, Umlagen, Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. Abs. 3 ein kostendeckendes Entgelt berechnet.
- (2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist hierauf besonders hinzuweisen.
- (3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten:
 - a) Die Eltern haben für ein Schuljahr elf, im Falle des Buchst. c) zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Tabelle zu zahlen:

Jahreseinkommen	Beitrag für das erste, die offene Ganztagschule besuchende Kind	Beitrag für das zweite und jedes weitere, die offene Ganztagschule besuchende Kind
bis 12.271 €	11,00 €	11,00 €
über 12.271 € bis 24.542 €	39,00 €	22,00 €
über 24.542 € bis 36.813 €	49,00 €	33,00 €
über 36.813 € bis 49.084 €	60,00 €	44,00 €
über 49.084 € bis 61.355 €	71,00 €	55,00 €
über 61.355 €	88,00 €	71,00 €

- b) Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern; in einem solchen Fall wird der Eltern-

- beitrag nach der zweiten Einkommensgruppe der in Abs. 3 Buchst. a) enthaltenen Tabelle erhoben.
- c) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Schuljahr beginnt. Für einen Monat während der Sommerferien, der je nach Lage der Ferien von Jahr zu Jahr abweichend festgelegt werden kann, fällt nur dann auch ein Beitrag an, wenn ein Kind gem. § 3 Abs. 2 Buchst. a) Satz 3 durchgehend betreut wird. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der übrigen Ferienzeiten führt nicht zu einer Beitragsminderung. Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.
 - d) Bei der Annahme und danach auf Verlangen haben die Eltern oder sonstigen Beitragspflichtigen dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
 - e) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder sonstigen Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und für das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
 - f) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.
- (4) Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Information der Eltern über Beitragsfragen, die Ausgabe von Einkommens-Erklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Eltern.
- (5) Ordnungswidrig handelt, wer die in Abs. 3 Buchst. d) bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungs- und Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.07.2003

Bertram
Bürgermeister

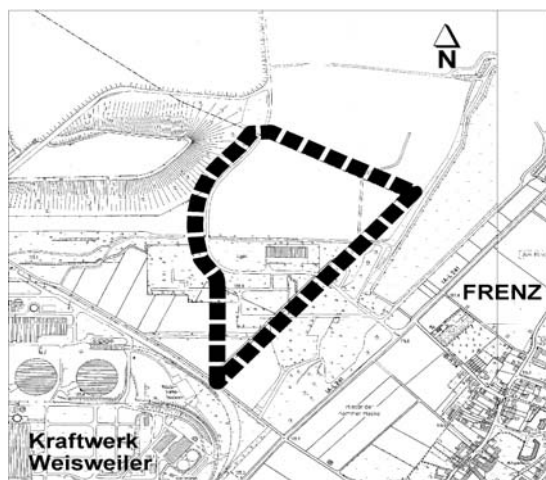
70

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.07.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 262 - Am Grachtweg - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des RWE-Kraftwerkes Weisweiler an der Gemeinde-/Kreisgrenze Iden/Düren. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 23.07.2003 bis 06.08.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 11.07.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

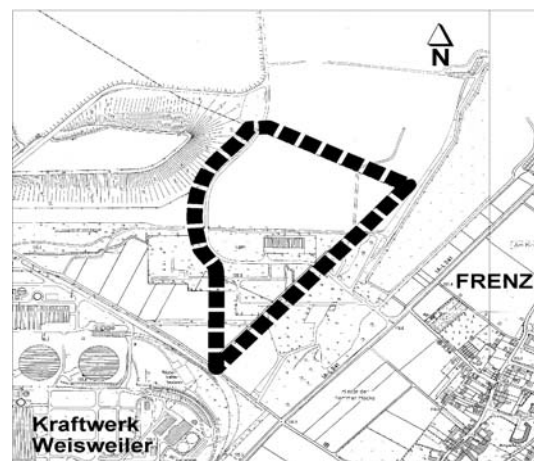
71

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.07.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des RWE-Kraftwerkes Weisweiler an der Gemeinde-/Kreisgrenze Iden/Düren. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 23.07.2003 bis 06.08.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 11.07.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

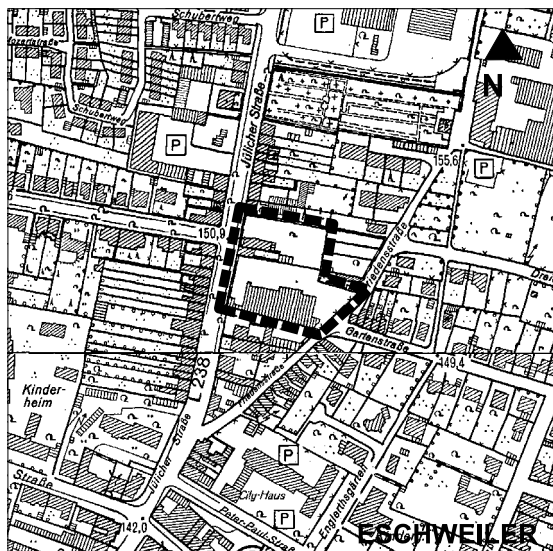
72

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 11.07.2003

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.07.2003 den Bebauungsplan Nr. 257 - Friedensstraße - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan Nr. 257 - Friedensstraße - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 257 - Friedensstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 - Friedensstraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel

der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.07.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

73

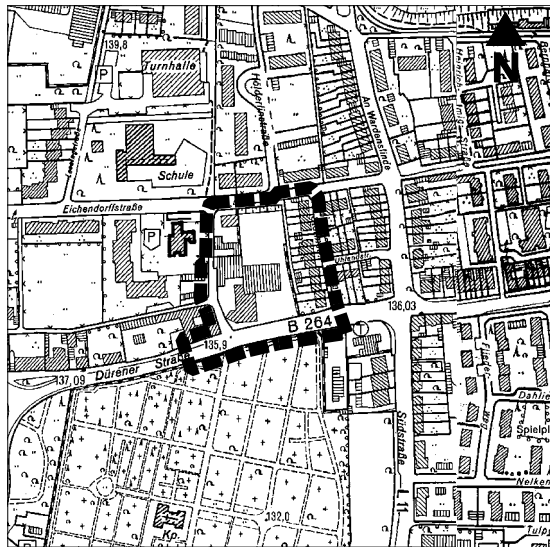
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 11.07.2003

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.07.2003 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Stadtmitte.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Be-

kanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.07.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

74

Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 335, erklärt werden.

Bekanntmachung

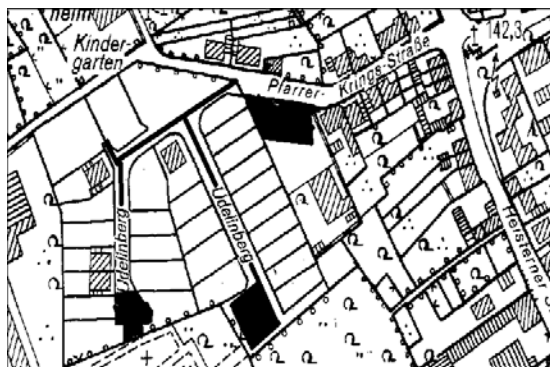
Eschweiler, 10.07.2003

über die Widmung der Erschließungsanlage Udelinberg sowie des Parkplatzes Pfarrer-Krings-Straße für den öffentlichen Verkehr.

Bertram
Bürgermeister

Die vorgenannten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 223 -Friedhof Nothberg- einschl. der rechtswirksamen 1. Änderung sind die Grundstücke die der Erschließungsanlage Udelinberg (Gemarkung Eschweiler, Flur 105 Nr. 327 sowie dem Parkplatz Pfarrer-Krings-Straße (Gemarkung Eschweiler, Flur 105 Nr. 323) dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.



Auszug aus der DGK 5 mit Genehmigung der Katasterbehörde Kreis Aachen vom 01.03.2000, Nr. 695

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die Erschließungsanlage Udelinberg als Gemeindestraße eingestuft.

Das Grundstück, Gemarkung Eschweiler, Flur 105 Nr. 323 wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz gewidmet. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der